



# POSITIONSPAPIER

Omnibus-Initiative zur Vereinfachung der nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen an Unternehmen (EC Simplification Initiatives regarding ESG)

Lobbyregister-Nr. R001459  
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Berlin, 12. Februar 2025

Federführer:  
Bundesverband deutscher Banken e.V.  
Burgstraße 28 | 10178 Berlin  
Telefon: +49 30 20225-0  
<https://die-dk.de>

## Executive Summary

Im Rahmen der Umsetzung wurde deutlich, dass die aktuelle Nachhaltigkeitsregulierung in Teilen übermäßig umfangreich ausfällt und zu massiven bürokratischen Belastungen bei den Unternehmen führt. Gleichzeitig verdeutlichen zunehmende Klimaereignisse – auch in Europa – den Handlungsdruck in der Transformation der Wirtschaft. Daher begrüßt die Deutsche Kreditwirtschaft die Initiative der Europäischen Kommission, das bisherige Sustainable Finance Rahmenwerk über eine Omnibus Initiative zu vereinfachen.

Maßgabe dieser Überarbeitung sollte sein, dass Anforderungen und Informationen handhabbarer und entscheidungsrelevanter werden. Die Steuerungs- und Lenkungswirkung der regulatorischen Anforderungen sollte gestärkt werden, ohne das Ambitionsniveau der Klimaschutzziele zu hinterfragen. Nachhaltigkeitsberichte sollten einen Mehrwert zur Unterstützung der erforderlichen Nachhaltigkeitstransformation bieten und nicht zu reinen Selbstzwecken werden. In diesem Sinne unterstützen wir das Schreiben der Bundesregierung vom 17. Dezember 2024, über die Omnibus-Initiative nachhaltigkeitsbezogene Regulatorik zu vereinfachen.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft können folgende Lösungsansätze diese Ambition erfüllen:

### **Corporate Sustainability Reporting Directive:**

1. Kurzfristige signifikante Straffung der bestehenden Vorgaben in CSRD und ESRS durch eine Fokussierung des Berichtsumfangs, eine Verschlankung zugehöriger Prozesse, Vermeidung von Goldplating bzw. von Verschärfung der Gesetze durch Level 3 (Leitlinien, FAQ) sowie die Schaffung einer harmonisierten und redundanzfreien Berichtsarchitektur
2. Evaluierung der Berichtspflichten vor weiterer Regulierung und Verzicht auf zwischenzeitliche additiven Angabepflichten
3. Fokus auf praxisrelevante Klarstellungen statt Entwicklung zusätzlicher zu berichtender Inhalte für einzelne Sektoren

### **Taxonomie-Verordnung**

1. Verbesserte Funktionsweise der Taxonomie durch eine vereinfachte Prüfung der DNSH-Kriterien und höhere, risikobasierte Differenzierungsmöglichkeiten
2. Überdenkung der Berichterstattung nach der Taxonomie und mindestens fundamentale Überarbeitung der dahinterliegenden Methodik durch die Beseitigung der Asymmetrie in der Green Asset Ratio (GAR)
3. Komplexe Anforderungen der Taxonomie nicht zusätzlich über „soft law“ verschärfen

### **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**

1. Verzicht auf zusätzliche Sorgfaltspflichten für Finanzunternehmen
2. Fokussierung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner der relevanten Lieferkette
3. Anpassung der Haftungs- und Sanktionsregeln
4. Überarbeitung der Vorgaben zu Transitionsplänen

Zudem ist sicherzustellen, dass Vereinfachungen für Nicht-Finanzunternehmen auch für Finanzunternehmen gelten. Andernfalls müssen Kreditinstitute bei ihren Kunden zusätzliche Daten erheben, die diese nicht berichten müssen. Dies gilt insb. im Kontext der Offenlegungspflicht zu ESG-Risiken und dem kommenden Meldewesen (je CRR).

## Einleitung

Der globale und vor allem in Europa überdurchschnittliche Temperaturanstieg, aber auch die schweren Überschwemmungen in Teilen Europas machen eines deutlich: An der Notwendigkeit, den Klimawandel durch wirksame Maßnahmen zu bekämpfen und die Wirtschaft durch Transformation zu dekarbonisieren, hat sich nichts geändert. Im Gegenteil: Die physischen Risiken treten nicht nur in Europa immer häufiger und stärker auf. Mit Blick auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel hat die EU in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Dazu gehört auch die mittlerweile über 1.800 Seiten umfassende ESG-Regulierung. Es handelt sich um ein umfangreiches, komplexes, interpretationsbedürftiges und teils inkonsistentes ESG-Regelwerk, das u. a. zu weit über 10.000 Detailvorgaben für die Vorbereitung der Berichterstattung führt. Die ursprünglich gesetzten wichtigen Ziele, Kapital in Richtung nachhaltigen Wirtschaftens zu lenken, Risiken zu managen, Transparenz und langfristiges Denken zu fördern, sind in letzter Zeit zunehmend aus dem Blick geraten. Stattdessen wird ESG häufig mit Bürokratie in Verbindung gebracht. Das ist bedauerlich.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft dürfen wir bei der Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft nicht nachlassen. Die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto null zu senken, sind nach wie vor richtig und wichtig. Die Unternehmen brauchen aber Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Transformation. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung als marktwirtschaftliches Instrument ist dabei sehr hilfreich, weil sie Innovationen herbeiführt und fördert. Darüber hinaus können förderpolitische Instrumente der EU und der Mitgliedsstaaten eine wichtige Unterstützung bei der Transformation sein.

Dennoch bedarf es eines klaren Signals seitens der Politik an die Wirtschaft: Das Eingeständnis, dass das Sustainable Finance Framework in Teilen die Ziele übertrifft und dass es jetzt an der Zeit ist, nicht die Ziele in Frage zu stellen, sondern über den effizienten Weg dorthin nachzudenken. Neben Effektivität müssen dabei Konsistenz, internationale Vergleichbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Praktikabilität im Mittelpunkt stehen. Auch das Proportionalitätsprinzip muss bei der Regulierung und Umsetzung stärker berücksichtigt und die Anwendung vereinfacht werden. Insofern begrüßen wir den in Maßnahme 4 der Erklärung von Budapest zum New Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit avisierten „revolutionären Vereinfachungsprozess“. Die für Februar 2025 angekündigte Omnibus-Initiative zur Vereinfachung von nachhaltigkeitsbezogenen Pflichten für Unternehmen ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Das Vorhaben des Omnibus-Verfahrens (Omnibus Simplification Package), mehrere thematisch verwandte Rechtsakte gleichzeitig zu ändern und zu harmonisieren, begrüßen wir. Die aktuelle Nachhaltigkeitsregulierung ist übermäßig umfangreich und führt zu massiven bürokratischen Belastungen bei den Unternehmen, ohne das damit eine unmittelbare Steuerungs- und Lenkungswirkung einhergeht. Der Umfang berichteter Informationen soll handhabbar und entscheidungsrelevant sein. Nachhaltigkeitsberichte müssen einen Mehrwert zur Unterstützung der Nachhaltigkeitstransformation bieten. Berichterstattung darf kein reiner Selbstzweck sein. Eine Anpassung der Anforderungen, insb. eine Fokussierung auf die wichtigsten Kerninformationen, ist daher dringend erforderlich.

Zu den drei im Fokus der Vereinfachungsinitiative stehenden Richtlinien und Verordnungen –Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), Taxonomie-Verordnung und Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)– sollten aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft die folgenden Punkte in der Diskussion berücksichtigt werden.

## Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, EU 2022/2464) / European Sustainability Reporting Standards (ESRS, DelVO EU 2023/2772)

**Die Devise muss jetzt lauten: „Evaluierung vor weiterer Regulierung“ mit dem Ziel, die bestehenden Berichtsstandards (ESRS) kurzfristig deutlich zu entschlacken und weitere additive Berichtspflichten vorerst zu stoppen.**

Mit der Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Entwicklung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sollen Unternehmen in die Lage versetzt werden, ihre Nachhaltigkeitsleistung sowie ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeit transparent und vergleichbar offenzulegen. Die bisherigen Anforderungen und die geplanten Erweiterungen stellen berichtenden Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Schon jetzt bindet die Umsetzung der sektorübergreifenden ESRS (Set 1) beträchtliche Ressourcen und wird auch noch in den kommenden Jahren erheblichen Aufwand verursachen. Außerdem sind aus Sicht der Nutzer von CSRD-Berichten – wie Investoren und Kreditinstitute – nicht alle Datenpunkte (gleichermaßen) steuerungsrelevant. Die wachsende Komplexität und der ausufernde Umfang der Anforderungen beeinträchtigen zunehmend die Qualität, Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Daten und damit auch die Grundlage für Investitionsentscheidungen. Trotzdem wird an der Entwicklung zusätzlicher Berichtsanforderungen und -inhalte beispielsweise in den verbindlichen sektorspezifischen ESRS gearbeitet.

Wir unterstützen ausdrücklich das Schreiben der Bundesregierung vom 17. Dezember 2024 zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Damit Entlastungen für die Unternehmen greifen und ein Trickle-Down-Effekt vermieden wird, wäre es aber notwendig, dass bankspezifische Berichtspflichten (Säule 3 Offenlegung, ESG Meldegesetz) sowie Datenanforderungen im Rahmen des Risikomanagements (EZB Guide, MaRisk, EBA Guidelines on the Management of ESG-Risks) parallel angepasst werden. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen, Einzelkreditnehmerdaten im ESG-Scoring und der Kreditentscheidung zu berücksichtigen. Zusätzlich müssten der Wirtschaft praktikable Lösungen zur Verfügung gestellt werden, die sicherstellen, dass sie auch ohne die Daten nicht-berichtspflichtiger Unternehmen auskommen. Ohne diese Anpassungen müssen berichtspflichtige Unternehmen und Banken weiterhin auf individuelle, nicht-standardisierte Datenerhebungen zurückgreifen. Entlastungen auf der einen Seite, dürfen nicht zu mehr Bürokratie auf der anderen führen.

Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, neue Berichtspflichten mit einem ausreichenden Umsetzungsvorlauf sowie langfristiger Planungssicherheit einzuführen, um eine verlässliche Implementierung zu gewährleisten.

Maßgabe der breiteren Überarbeitung der CSRD sollte die Fokussierung auf schlanke, konsistente und prüfungssichere Vorgaben für die gesamte Nachhaltigkeitsregulierung sein, die ähnliche oder gleiche Teilbereiche aus unterschiedlichen regulatorischen Perspektiven regeln, inkl. Guidelines und Standards der EBA.

Um die Nachhaltigkeitsberichterstattung effizienter und zielgerichtet zu gestalten, möchten wir unsere Vorschläge darlegen:

## 1. Kurzfristige signifikante Straffung der bestehenden Vorgaben in CSRD und ESRS

Die Verzögerungen bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten sind ein deutliches Signal dafür, dass der Umfang der konkretisierenden ESRS die Intention des Gesetzgebers bei der Verabschiedung der CSRD verfehlt hat. Die EU-Kommission sollte daher kurzfristig eine signifikante Straffung der Berichtsvorgaben vornehmen. Im Rahmen der schnellen Vorlage und Umsetzung des Omnibus Simplification Package sollte der Umfang bzw. das Ausmaß der Berichtspflichten gegenüber der derzeit gültigen ESRS-Fassung (Set 1) durch Streichung, Vereinfachung und klare Fokussierung auf entscheidungsrelevante Daten und Themen reduziert werden. Das Ziel sollte sein, die Unternehmen einschließlich Kreditinstitute spürbar und kurzfristig zu entlasten, um die Reduktion bürokratischer Lasten um mindestens 25 % sicherzustellen.

Sollte die EFRAG einbezogen werden, müsste sie ein klares Mandat erhalten, die sektorübergreifenden ESRS inhaltlich und prozessual zu straffen und nicht lediglich die Anzahl der Berichtsanforderungen durch ein Zusammenführen mehrerer Vorgaben formal zu reduzieren.

### Konkret schlagen wir im Kontext der bestehenden Anforderungen von CSRD und ESRS vor:

- ESRS Quick-fix mit erweiterten Phase-In-Regelungen und einer Fokussierung des Berichtsumfangs auf den LSME:**

In einem ersten Schritt sollten die ESRS-Übergangsbestimmungen deutlich ausgeweitet werden. Um die Umsetzung zu erleichtern, könnte der Umfang bestimmter Angabepflichten gezielt reduziert und schrittweise eingeführt werden, insbesondere in den ersten drei Jahren der ESRS-Anwendung. Für die bereits bestehenden Phase-Ins könnte eine Verlängerung in Betracht gezogen werden. Damit ließe sich sicherstellen, dass die Rechtsfolgen des Omnibus-Pakets für alle erstmaligen Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten frühzeitig und praxisorientiert umsetzbar sind. Hierfür wäre eine Verabschiedung im ersten Halbjahr 2025 notwendig.

Im Rahmen der Straffung der Berichtsvorgaben sollten die ESRS umfangreich vereinfacht werden. Insgesamt sollte eine Konzentration auf eine überschaubare Anzahl aussagekräftiger und handhabbarer Berichtsinhalte erfolgen.

Sollte eine besonders schnelle Verschlankung der ESRS verfolgt werden, so könnte der LSME genutzt werden. Auf Grundlage von Art. 19a Abs. 6 Bilanz-Richtlinie wurden im Rahmen der LSME-Konsultation besonders wichtige Informationsbedarfe bereits identifiziert. Diese Analyse sollte als Grundlage für die Anpassungen des Set 1 der ESRS (Full-ESRS) herangezogen werden. Zur schnellen Umsetzung von Vereinfachungen könnte 1) der Berichtsumfang der Full-ESRS an den Draft von LSME ESRS angepasst werden, 2) der zu erlassende LSME ESRS sollte sich am Umfang des derzeit freiwilligen VSME-Standards (Module – Basic und Comprehensive) orientieren. Für eine sinnvolle Nutzung des Wahlrechts für kleinere Unternehmen, nach dem reduzierten ESRS zu berichten, für den leichteren Übergang von einer reduzierten auf die volle Berichterstattung sowie um die effektive Umsetzung der Rechtsfolgen der Omnibus-Regulierung zu ermöglichen, ist es zwingend, dass die einzelnen vereinfachten ESRS eine Schnittmenge der Full-ESRS darstellen (gleiche Struktur / Bezeichnungen / Kennzahlenlogik).

Datenpunkte der sektorübergreifenden ESRS, die in der Praxis sektorspezifisch sind, sollten zudem gestrichen werden, um sicherzustellen, dass der sektoragnostische Teil der ESRS sein Ziel erfüllt. Weiterhin sollten "may"- Disclosure Requirements innerhalb der ESRS aufgrund ihres freiwilligen Charakters gestrichen werden (die Möglichkeit zur freiwilligen Berichterstattung eigener materieller Themen soll hierdurch nicht beschränkt werden).

Bei der Straffung der Datenpunkte könnte weiterhin u.a. ein Abgleich mit internationalen Standards (insbesondere IBB) Anhaltspunkte für Vereinfachungen geben. Bestehende Arbeiten zur Interoperabilität der Standards sind in ihrem Detailgrad ungenügend. Zielbild sollte ein Abgleich sein, den Unternehmen für ihre Erklärung der eigenen IBB-Compliance nutzen können (Unternehmen sollten keine Analysen zur Kompatibilität von ESRS und IBB-Standards auf Ebene einzelner Datenpunkten leisten müssen).

Für Unternehmen, die bereits zum 31. Dezember 2024 berichtspflichtig geworden sind, sollten die Omnibus-Anpassungen nicht zu Mehraufwendungen führen. Dabei ist auch zu beachten, dass eine Umstellung der bisherigen Full-ESRS Berichterstattung erneuten Anpassungsbedarf in den Instituten erzeugt.

- **Vereinfachung der Wesentlichkeitsanalyse:** Neben der reinen Reduzierung der Berichtsinhalte sind auch die Prozesse zu vereinfachen, insbesondere bei der Bewertung nach der doppelten Wesentlichkeitsperspektive. Zumindest sollte für die Wesentlichkeitsanalyse ein verbindlicher Turnus von 3 Jahren (Gültigkeit für 3 Geschäftsjahre) vorgesehen werden.

Zudem sind umfangreiche Beschreibungen, wie die Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt wurde, wenig hilfreich für den Berichtsadressaten – auch, da die Wesentlichkeitsanalyse prüfungspflichtig ist. Hier sollten ebenfalls Vereinfachungen vorgenommen werden. Darüber hinaus könnte die verpflichtende Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter auf ESRS S1-Inhalte begrenzt werden.

Das umfassende Konzept der doppelten Wesentlichkeit weicht deutlich von der IBB-Herangehensweise ab, so dass der internationale Vergleich erschwert wird.

Weiterhin sollten die Vorgaben zur Wesentlichkeitsanalyse der CSRD mit den Anforderungen der Risikoanalyse der CSDDD abgestimmt werden. Beide Vorgaben sollten konsistent sein, um eine harmonisierte Berichterstattung über die Ergebnisse der CSDDD-Risikoanalyse in den CSRD-Berichten zu ermöglichen.

- **Begrenzung der Angaben zur Wertschöpfungskette bereits in der CSRD:** Auch wenn nicht kapitalmarktorientierte KMU nicht direkt berichtspflichtig sind, ergibt sich häufig eine indirekte Berichtspflicht als Teil der Wertschöpfungskette (einschließlich der Lieferkette) berichtspflichtiger Großunternehmen und Kreditinstitute. Eine Begrenzung der zu berichtenden Länge der Wertschöpfungskette auf den direkten Geschäftspartner würde das Problem des unkontrollierten Trickle-Down-Effekts lösen. Zudem sollte das sperrige Konzept der operativen Kontrolle suspendiert werden. Darüber hinaus sollte ein einheitlicher Rahmen für die Definition der Wertschöpfungskette über verschiedene Regularien hinweg auf Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners geschaffen werden.
- **Tochterunternehmen von eigenständiger Berichtspflicht befreien:** Die CSRD sieht bislang vor, dass Tochterunternehmen, die selbst die Schwellenwerte für Großunternehmen überschreiten und kapitalmarktorientiert sind, nicht die Regeln der Konzernbefreiung nutzen können. Dies führt dazu, dass einzelne nationale Einheiten europäischer Konzerne mehrere Nachhaltigkeitsberichte für unterschiedliche Länder erstellen müssen. Strategien und Maßnahmen werden aber meist durch die Konzernebene festgelegt. Insofern bieten Berichte auf Ebene der Tochterunternehmen kaum informativen Mehrwert. Zudem dürften für Stakeholder primär die Berichte der Konzernebene interessant sein. Daher sollte die Beschränkung der Konzernbefreiung für bestimmte Tochterunternehmen aufgehoben werden. Ein Bericht auf Gruppenebene sollte genügen. Article 29a No. 4 of the Accounting Directive (and any associated pronouncements) should be deleted.

- **Verschiebung der Evaluierung der Machbarkeit einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit:** Erst wenn die letzten KMU nach dem Opt-out berichtspflichtig sind, zzgl. einer Evaluierungsphase von 2 Geschäftsjahren (also frühestens nach dem Geschäftsjahr 2030), sollte bewertet werden, ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer und für die Unternehmen machbar ist. Es sollte die Prüfungserfahrung mit allen KMU in die Evaluierung einbezogen werden (Art. 26a Abschlussprüfer-Richtlinie). Zudem sollte der hohe Kostenfaktor berücksichtigt werden, da die CSRD-Berichterstattung sowie die Lösungen zur Taxonomieberechnung bereits jetzt sehr hohe finanzielle Belastungen verursachen.
- **Überschießende Auslegung im Rahmen der Prüfung und Goldplating vorbeugen:** In den künftigen EU-Prüfungsstandards sollte klar geregelt werden, dass lediglich die Einhaltung von CSRD und ESRS Gegenstand der Prüfung ist, nicht aber (weitere) EFRAG-Veröffentlichungen oder sonstige Auslegungshilfen wie FAQs. Etwaige Auslegungen der EU-Kommission sollten konsultiert werden. Es ist sicherzustellen, dass diese nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Weiterhin sollte eine Balance zwischen den eigentlichen ESRS und dahinterliegenden Anwendungsvorschriften gewahrt werden.
- **Aufsetzen auf bestehender Regulierung zu ESG einfach machen:** Eine zentrale 1:1 Zuordnungstabelle der Berichtsanforderungen in den ESRS zu bestehenden Pflichten in der europäischen Umwelt-, Sozial- und Governancegesetzgebung könnte Auslegungsentscheidungen erheblich vereinfachen.

#### Weiterhin schlagen wir folgende übergreifende Punkte vor:

- **Überschneidungsfreie und redundanzfreie Berichtsarchitektur:** Für die gesamte Nachhaltigkeitsregulierung sind schlanke und einheitliche Vorgaben wichtig. Auch im Rahmen des Mandats der Europäischen Aufsichtsbehörde (EBA) zur Weiterentwicklung der ESG-Offenlegung im aufsichtlichen Säule 3-Bericht sollten die Berichtspflichten gestrafft und Redundanzen abgebaut werden. Maßgabe sollte das Prinzip „information should only be reported once“ sein. Beispielsweise sollten die EU-Taxonomie-Templates nur in einem der Berichte veröffentlicht werden; bestehende Hürden für Verweismöglichkeiten sollten abgebaut werden. Gleiches gilt für Redundanzen innerhalb der ESRS.

Inkonsistenzen zwischen Anforderungen verschiedener Aufsichtsbehörden / Standardsetzer zur gleichen Thematik müssen durch Vereinheitlichung aufgelöst werden. Im Sinne einer besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit sollte insgesamt für Jahres- und Konzernabschlüsse samt (Konzern-)Lageberichte ausreichend sein, ESG-Risikoangaben gebündelt an einer Stelle zusammenzufassen und nicht jeweils im Risikobericht, CSRD-Bericht und im Anhang darüber zu berichten bzw. in einer Vielzahl der Berichtsabschnitte Verweise einbauen zu müssen.

Auch sollten die Grundgedanken der Omnibus-Initiative sowie die Überschneidungsfreiheit in der Erarbeitung weiterer Rahmenwerke beachtet werden. Dies gilt insb. für das aufsichtliche Meldeweisen und die Offenlegungspflicht der CRR. Diese sollten sich von Anfang an auf ein Mindestmaß beschränken. Vor ihrer Erarbeitung sollte zudem unter Berücksichtigung der CSRD / ESRS evaluiert werden, ob wirklich weitere Datenanforderungen bestehen bzw. ausgelöst werden oder nicht. So sollten im Sinne der Wesentlichkeit auch eine ausschließlich übergreifende, komprimierte Darstellung zu ESG-Risikomanagement und -Strategien ohne detaillierte Ausführungen zu einzelnen Themenbereichen / Aspekten zulässig sein. Weiterhin regen wir in diesem Zusammenhang an, die Einrichtung des European Single Access Point (ESAP) zu beschleunigen. Nach aktuellem Stand

wären die ersten Finanzberichte mit Nachhaltigkeitsdaten der Emittenten erst Mitte 2027 über den ESAP abrufbar – Berichte weiterer Unternehmen erst noch später.

- **Vereinfachungen müssen konsistent für alle Rahmenwerke sowie für Unternehmen und Banken gleichermaßen gelten:** Erleichterungen und Vereinfachungen im Rahmen der Omnibus-Regulierung müssen gleichermaßen in den Anforderungen des Meldewesens und der Offenlegungspflicht nach CRR umgesetzt werden. Werden nur Anforderungen für Nicht-Finanzunternehmen angepasst (bspw. über die CSRD), ohne dass die bankspezifischen Berichts- und Offenlegungspflichten gleichermaßen angepasst werden, müssen Banken diese Daten bilateral bei Unternehmen einholen. Dies würde für erhebliche Verwirrung und Verstimmung bei Unternehmen sorgen und die eigentliche Vereinfachung umgehen.

In der ESG-Offenlegung sollte im Sinne der Wesentlichkeit grundsätzlich eine ausschließlich übergreifende komprimierte Darstellung zu ESG-Risikomanagement und -Strategien ohne detaillierte Ausführungen zu einzelnen Themenbereichen / Aspekten zulässig sein.

## **2. Evaluierung der Berichtspflichten vor weiterer Regulierung zur Vermeidung von zusätzlichen bürokratischen Lasten und zwischenzeitlich keine weiteren additiven Angabepflichten**

Nachhaltigkeitsberichte müssen einen Mehrwert zur Unterstützung der Nachhaltigkeitstransformation bieten. Der trotz Wesentlichkeitsbewertungen enorme Umfang der Berichte nach CSRD/ESRS dürfte eine effiziente Analyse und Entscheidungsfindung eher behindern als unterstützen. Berichterstattung darf kein reiner Selbstzweck sein.

In den kommenden Jahren muss der Schwerpunkt auf der Evaluierung der bereits bestehenden Berichtsanforderungen liegen. Bevor neue Berichtspflichten entwickelt werden, sind die bestehenden Regelungen auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Unwirksame und überdimensionierte Berichtspflichten sind zu streichen bzw. abzuschaffen.

Wir schlagen außerdem vor, zunächst eine Evaluierung der Berichterstattung gemäß der sektoriübergreifenden ESRS durchzuführen. Erst dann kann identifiziert werden, welche Sektoren tatsächlich ergänzende verbindliche sektorspezifische ESRS benötigen. Andere Sektoren könnten mit vereinfachten Berichtsstandards oder sogar ohne zusätzliche spezifische Anforderungen auskommen.

Eine solche Evaluierungsphase würde sicherstellen, dass die Entwicklung der sektorspezifischen ESRS auf dem tatsächlichen Bedarf basiert und unnötige Berichtspflichten vermieden werden. Im Rahmen des Omnibus Simplification Package sollte in der CSRD verankert werden, dass die Entwicklung der sektorspezifischen ESRS zunächst ausgesetzt und die Entscheidung über den Bedarf nach Sektor-ESRS zu einem späteren Zeitpunkt getroffen wird.

Sollte die Evaluierung am Ende zum Ergebnis kommen, dass für bestimmte Sektoren zusätzliche Angaben erforderlich sind, sollten diese zusätzlichen Datenpunkte auf sektorspezifische Daten fokussiert werden. Sektorübergreifende Themen, die nicht in ESRS Set 1 berücksichtigt wurden, sollten nicht in die sektorspezifischen Standards verlagert werden (bspw. Cybersicherheit).

### **3. Fokus auf praxisrelevante Klarstellungen statt Entwicklung zusätzlicher zu berichtender Inhalte für einzelne Sektoren**

Im Vorfeld der Bedarfsevaluierung für sektorspezifische ESRS sollte der Fokus stärker auf der Klärung bestehender Anforderungen in den sektorübergreifenden ESRS liegen. Denn unklare Anforderungen können nicht nur zu einem ineffizienten und langwierigen Berichterstattungsprozess führen, sondern auch die Aussagekraft der Nachhaltigkeitsberichte einschränken. Viele Unternehmen stehen bereits jetzt vor erheblichen Herausforderungen in der technischen und praktischen Umsetzung der sektorübergreifenden ESRS (Set 1).

So ist eine einheitliche Definition der Sorgfaltspflichten in den wesentlichen Regulierungen wie CSRD oder CSDDD von hoher Bedeutung für Kreditinstitute. Sie gewährleistet die Kohärenz der regulatorischen Anforderungen und schafft die notwendige Rechtsklarheit zur effizienten Umsetzung menschenrechtlicher und ökologischer Pflichten entlang der Wertschöpfungskette.

Eine rasche Unterstützung durch Konkretisierung bzw. praxisorientierte Auslegungen ist daher erforderlich. Die Auslegungshinweise sollten – anders als die bisherigen EFRAG IG – möglichst übersichtlich und knapp sein. Die EFRAG sollte dafür ein klares Mandat von der EU-Kommission erhalten. Die veröffentlichten EFRAG IG wären zu verschlanken, damit auch Unternehmen mit begrenzten Ressourcen von diesen Unterstützungspapieren profitieren können.

## Taxonomie-Verordnung (TaxonomieVO, EU 2020/852)

Der Grundgedanke der EU-Taxonomie, eine einheitliche Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten zu schaffen, wird von der Deutschen Kreditwirtschaft weiterhin unterstützt.

Dennoch hat sich gezeigt: Die EU-Taxonomie konnte die in sie gesetzten Erwartungen bisher nicht erfüllen. Die Anwendung der detaillierten und hochkomplexen technischen Bewertungskriterien – welche teilweise zudem fachspezifisches Expertenwissen erfordern – ist eine Herausforderung – nicht nur wegen der großen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Daten und nötigen Nachweisen. Häufig scheitert die Einwertung einer Wirtschaftsaktivität als taxonomiekonform nicht an dem tatsächlichen nachhaltigen Character der Aktivität und ihrem wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele, sondern an mangelnden Nachweisen für die DNSH oder MSS-Prüfung. Entsprechend sind die Taxonomiekonformitätsquoten in den meisten Branchen sehr niedrig, so auch bei den Finanzunternehmen. Einige wenige Branchen weisen vergleichsweise hohe Quoten auf, was auf die Taxonomie-Abdeckung der Sektoren Energie und Verkehr zurückzuführen ist. Dies führt jedoch dazu, dass sich die Taxonomiekonformitätsquoten je nach sektoralem Fokus (und nicht unbedingt begründet durch ihre Nachhaltigkeitsperformance) stark unterscheiden, was eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen über Sektoren und Unternehmensarten hinweg unmöglich macht und ihre faktische Aussagekraft mindert.

Ähnlich ist die Strukturierung von Finanzierungen oft entscheidend dafür, ob eine Finanzierung in die Taxonomiekennzahlen eines Kreditinstituts einfließen können – nicht das eigentliche Nachhaltigkeitsprofil der Finanzierung. So dürften Finanzierungen über Projektgesellschaften (bspw. gängige Marktpraxis bei Wind- oder Solarparks sowie in der gewerblichen Immobilienfinanzierung) aufgrund einer fehlenden eigenständigen Berichtspflicht in Deutschland oft nicht in den Zähler der Taxonomiekennzahlen einfließen. Sie verbleiben aber im Nenner und verzerrn die KPIs dadurch. Daher ergeben sich für viele Nicht-Finanzunternehmen, aber auch für Banken und Sparkassen aus den Taxonomiekennzahlen derzeit kaum steuerungsrelevanten Impulse. Die Taxonomie weist bislang erhebliche Lücken auf, selbst bei progressiv ausgerichteten Finanzmarktteilnehmern. Produkte mit ESG-Merkmalen erreichen nur niedrige Taxonomiequoten aufgrund des geringen Abdeckungsgrades. Gemessen am Aufwand und Nutzen der Datenerhebung/Bewertung und Berichterstattung stehen aktuell in keinem angemessenen Verhältnis.

**Angesichts dieser Herausforderungen schlagen wir daher vor, die Bedingungen zur Einschätzung der Taxonomiekonformität zu vereinfachen. Weiterhin empfehlen wir mit Blick auf ihre geringe Steuerungswirkung und zahlreiche Schwachstellen der Methodik, die Berichterstattung nach Art. 8 TaxonomieVO und insb. der Green Asset Ratio (GAR) grundsätzlich zu überdenken. Mindestens müssten die in Kapitel 2 skizzierten Anpassungen an der Methodik der Berichterstattung vorgenommen werden.**

Zudem ist die Taxonomie bislang binär angelegt. Zwischenschritte zur Nachhaltigkeit im Sinne der Transformation werden kaum abgebildet. Übergangsfinanzierungen (Transition Finance) und freiwillig anzuwendende Grundsätze für glaubwürdige Übergangspläne sollten daher deutlich stärker in den Fokus genommen werden.

Im Detail sind weitere Anpassungen erforderlich.

## 1. Bedingungen zur Einschätzung der Taxonomiekonformität vereinfachen

Allgemein sollten die Taxonomiekonformitäts-Kriterien nach Art. 3 TaxonomieVO zur Bestimmung der Taxonomiekonformität (wesentlicher Beitrag und DNSH) grundlegend vereinfacht und v.a. auch reduziert werden. Bei sehr vielen Wirtschaftstätigkeiten werden zu viele Umwelt- und Sozialziele gleichzeitig verfolgt. Manche Empfehlungen der Plattform for Sustainable Finance vom 08.01.2025 zur Änderung des klimabezogenen Delegierten Rechtsakts gehen hier in die richtige Richtung.

- **Vereinfachung von DNSH:** Wir schlagen vor, die Anzahl der Anforderungen, den Nachweis und die Dokumentation der DNSH-Kriterien für zweckgebundene (use of proceeds) Finanzierungen wie Projektfinanzierungen oder Immobilien zu verschlanken. So könnte ohne erneute Prüfung der DNSH-Kriterien (Ausnahme DNSH-Kriterien zum Umweltziel Anpassung an den Klimawandel) auf geeignete Nachweise des Kreditnehmers abgestellt werden, die die Einhaltung der DNSH-Kriterien bestätigen (z. B. BREEAM, LEED, Einhaltung relevanter ISO-Normen).

Zumindest für europäische Banken, die durch entsprechende Regularien (CRD VI i.V.m. EBA Guidelines on the Management of ESG risks, ECB Guide on climate related risks) den strengen ESG-Risikoanforderungen unterliegen, könnte die DNSH-Anforderung, die physische Risikoexposition einzelner Kredite für Zwecke der Taxonomie zu beurteilen, entfallen. Denn die Kreditinstitute bewerten physische Risiken des Klimawandels bereits auf Portfolioebene und im Rahmen der Kreditvergabe. Eine erneute Prüfung nur für die Zwecke der EU-Taxonomie erscheint insofern redundant.

Für Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen mit Sitz oder Standort in der EU sollte die DNSH-Prüfung ebenfalls vereinfacht werden. So könnte bei Finanzierungen von Wirtschaftsaktivitäten innerhalb der EU der wesentliche Beitrag als Nachweis der Taxonomie-Konformität genügen, so dem Kreditinstitut keine Hinweise auf Verstöße seitens der Gegenpartei vorliegen.

- **Minimum Social Safeguards:** Das Kriterium zur Prüfung der Minimum Safeguards gemäß Art. 3 lit. c) TaxonomieVO sollte entweder gestrichen oder, so keine Hinweise auf Verstöße durch die Gegenpartei bekannt sind, als generell erfüllt angesehen werden. Diese sind nicht zielführend, da der beabsichtigte soziale Mindestschutz bereits durch andere Regelungen in der EU umfassend gewährleistet ist (Prüfung Taxonomiekonformität nur für Nicht-EU-Unternehmen).
- **Differenzierung des Prüfungsumfangs nach Risiko:** Es sollte zudem eine Differenzierung des zu leistenden Prüfungsumfangs nach Risiko erfolgen.

In der risikoarmen Wohnimmobilienfinanzierungsgeschäft (Neubau, Renovierung, Erwerb & Eigentum) könnte eine wesentliche Erleichterung darin bestehen, bei Retailkrediten gänzlich auf die Prüfung der DNSH-Kriterien zu verzichten. Aufwändige und kostenintensive Prüfungen bei kleinteiligem Geschäft sind im Sinne der Transformation nicht zielführend. Die erheblichen Zusatzkosten konterkarieren nationale und europäische Bestrebungen, die Bau- oder Renovierungskosten zu senken und so zu mehr bezahlbarem Wohnraum beizutragen. Auf eine Vereinfachung der Erfüllungspflichten für Renovierungen von Wohnimmobilien weist auch eine Empfehlung des Berichtsentwurfs der Plattform for Sustainable Finance vom 08.01.2025 hin.

Auch bei Retailkrediten zur Finanzierung von Elektroautos (Wirtschaftstätigkeit 6.5) sollte nur der wesentliche Beitrag zum Umweltziel 1 geprüft werden müssen, nicht etwa die Anforderungen an das externe Rollgeräusch oder an den Rollwiderstandskoeffizienten der Reifen.

## 2. Berichtsanforderungen nach Art. 8 TaxonomieVO sollte mindestens überarbeitet werden

Bei der Einführung der TaxonomieVO wurden die meisten Stakeholder nicht hinreichend in die Diskussion über die Aufnahme der Berichtspflichten einbezogen. So fand keine Stakeholder-Konsultation der EBA zu den ersten Empfehlungen an die EU-Kommission statt, anders bei EIOPA und ESMA. Mit den bisherigen Erkenntnissen ist zumindest für die Berichterstattung der Kreditinstitute eindeutig festzustellen, dass die aktuellen Anforderungen an die Ermittlung der Green Asset Ratio einschließlich der Delegierten Rechtsakte weder konsistent noch zielführend sind. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt weder für die Realwirtschaft, noch für die Kreditwirtschaft. Zudem verzerrt die Berichterstattung und die GAR in ihrer aktuellen Fassung das Nachhaltigkeitsprofil der Kreditinstitute.

Sofern die Berichterstattung nach Artikel 8 TaxonomieVO beibehalten wird, muss die hierfür geltende Methodik fundamental überarbeitet und entschlackt werden. Ebenfalls sollte kritisch geprüft werden, ob die Verortung im Lagebericht des Unternehmens angesichts der Komplexität und des Detailgrads der Taxonomieberichterstattung weiterhin sinnvoll ist. Im Rahmen der Überarbeitung sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- **Angleichung des Nenners der GAR an den Zähler:** Positionen, die pauschal aus dem Zähler der GAR ausgeschlossen sind (wie Positionen ggü. nicht-berichtspflichtigen Unternehmen oder nicht-EU Unternehmen) sollten analog auch aus dem Nenner der Kennzahl ausgeschlossen werden. Dies behebt aktuelle Verzerrungen der Kennzahl und fokussiert sie auf die direkten Adressaten der Taxonomie-Verordnung.
- **Reduzierung des Berichtsumfangs:** Die Sektorberichterstattung im Rahmen des Templates 2 (GAR Sector Information) sollte gestrichen werden. Sektorspezifische Daten sind für die GAR nicht relevant. Ebenfalls sollten die quantitativen Berichtspflichten zu Aktivitäten im Bereich Nuklear & Gas gestrichen werden.
- **Einführung von Wesentlichkeitsschwellen:** Finanzunternehmen sollten im Rahmen der Taxonomieprüfung freiwillig Wesentlichkeitsschwellen anwenden dürfen, die institutsspezifisch nach Materialität im Portfolio gesetzt werden können. Sie könnten beispielsweise wie folgt ausgestaltet sein:
  - für den Erwerb von Wohnimmobilien durch Private Haushalte, die nach dem Inkrafttreten der TaxonomieVO vergeben wurden und beispielsweise 300 TEUR Kreditsumme bei Vergabe überschritten haben;
  - bei Assets in Form von eigenen Immobilien und Energieerzeugungsanlagen bestehen, sofern sie nach dem Inkrafttreten der TaxonomieVO eingegangen wurden und einen Bruttobuchwert von beispielsweise 500 TEUR zum Zeitpunkt der Anschaffung überschritten haben;
  - gegenüber lokalen Gebietskörperschaften bestehen, die nach dem Inkrafttreten der TaxonomieVO vergeben wurden und mindestens 1 Mio. EUR Kreditsumme bei Vergabe überschritten haben und der Kreditverwendungszweck bekannt ist;
- **Vereinfachung des Prüfungsprozesses zur Berichterstattung:** Bei Risikopositionen gegenüber nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen sollten die Positionen *use of proceeds known* den Positionen *use of proceeds unknown* gleichgestellt werden, so dass die durch Geschäftspartner kommunizierten Taxonomie-Daten dieser Unternehmen auch ohne Prüfung durch das Kreditinstitut von diesem übernommen werden dürfen. Damit können kostenintensive Doppelprüfungen, einmal

durch das Nicht-Finanzunternehmen und ein weiteres mal durch das Finanzunternehmen, vermindert werden.

Kreditinstituten sollte zudem ein freiwilliges Wahlrecht eingeräumt werden, für die Taxonomieberichterstattung auch bei zweckgebundener Finanzierung primär die allgemeinen Kennzahlen auf Unternehmensebene zu nutzen. Dies ermöglicht Kreditinstituten einen alternativen Ansatz neben der bisherigen Methodik, ohne dass Institute, die bereits die aktuellen Pflichten umfassend anwenden, zu einer Anpassung gezwungen werden.

- **Grundlegende Vereinfachung der Templates:** Die Templates der Taxonomieberichterstattung sehen eine Unterteilung der Berichterstattung nach Art der Gegenpartei vor. Anschließend sind Kreditinstitute verpflichtet ihre Positionen pro Art der Gegenpartei zusätzlich nach Art der Risikoposition zu unterteilen (thereof loans and advances, thereof debt securities, thereof equity instruments). Diese Unterteilung bietet keinen informativen Mehrwert und sollte gestrichen werden. Weiterhin sollten für das neue Format befüllbare Mustertemplates im Excel-Format bereitgestellt werden.
- **Unterstützung der Institute in der Berichterstattung:** Die Einbeziehung von Unternehmen in die Taxonomiekennzahlen hängt im Wesentlichen davon ab, ob sie einer Berichtspflicht nach der CSRD unterliegen. Um die Umsetzung der Taxonomieberichterstattung zu vereinfachen, sollte ein Register von CSRD-pflichtigen Unternehmen auf EU-Ebene geschaffen werden. Ist ein solches Register auf EU-Ebene nicht zeitnah realisierbar, sollten nationale Lösungen aufgesetzt werden.

Losgelöst von der Überarbeitung ihrer Methodik bleibt festzuhalten, dass die GAR auch perspektivisch nicht für die Banksteuerung geeignet ist. Dies ist sowohl auf die geringe Abdeckung der Taxonomie sowie auf ihre binäre Funktionsweise, in der Zwischenschritte in Richtung nachhaltigem Wirtschaften kaum berücksichtigt werden, zurückzuführen.

### 3. Komplexe Anforderungen nicht noch zusätzlich über „soft law“ verschärfen

Die EU-Kommission (KOM) veröffentlicht regelmäßig FAQs, um Unternehmen bei der Interpretation der EU-Regulierung zu unterstützen. Mit den FAQs zur Taxonomie will die KOM die Verwendbarkeit und Vergleichbarkeit der zu berichtenden Daten verbessern. Die FAQs sind als „soft law“ zwar nicht rechtlich bindend. Sie werden allerdings durch die Abschlussprüfer in die Prüfungspraxis in der Regel vollständig übernommen. Damit entfalten die FAQs von den Unternehmen eine faktische Bindungswirkung. Das wird zum Problem, wenn die FAQs Regelungen restriktiver auslegen als es die Primärquellen intendieren (Level 3 geht über Level 2 hinaus). Umsetzungshilfen werden so schnell zu Umsetzungshürden.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, auch FAQs und andere Empfehlungen öffentlich zu konsultieren. Außerdem sollten auskömmliche Umsetzungsfristen nach Vorliegen der finalen, konsultierten Fassung vorgesehen werden. Die unmittelbare Anwendung ist vor dem Hintergrund von oftmals benötigten technischen und datenseitigen Voraussetzungen – insbesondere bei Umsetzung unter Hinzuziehung externer IT-Dienstleister – in vielen Fällen nicht leistbar. Daraus ergeben sich massive Compliance- und Prüfungsrisiken, die in Folge auch ein Investitionshemmnis darstellen. Außerdem sind bereits jetzt regionale sowie institutionsspezifische Unterschiede in der Auslegung der Anforderungen an die Berichterstattung zu erkennen, was zu mangelnder Vergleichbarkeit der berichteten Kennzahlen führt.

Konkret sind beispielsweise die folgenden FAQs in der Unternehmenspraxis aufwändig.

- **Plausibilisierungspflicht für Taxonomie-Daten der Gegenpartei:** Die von der Gegenpartei vorgelegte Compliance-Bewertung einschließlich deren Überprüfung oder Bestätigung sollte ausreichend sein. Eine doppelte Bewertung zum einen durch das Unternehmen und zum anderen durch Kreditinstitute ist unnötig aufwändig. (Vgl. FAQ Nr. 33 vom Dezember 2023, veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 8.11.2024, C/2024/6691)
- **Jährliche Überprüfung der Taxonomiekonformität von Risikopositionen:** Die zwingende jährliche (bzw. mit Blick auf den aufsichtlichen Offenlegungsbericht nach Art. 449a CRR auch unterjährige) Neubewertung ist überbordend und sollte gestrichen werden. (Vgl. FAQ Nr. 34 vom Dezember 2023, veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 8.11.2024, C/2024/6691)
- **Prüfpflicht für (zweckgebundene) Finanzierungen bei Tochterunternehmen:** Diese Prüfpflicht für Finanzierungen an Töchter berichtspflichtiger Unternehmen kann auch sehr kleine Tochterunternehmen betreffen. Darüber hinaus widerspricht bzw. übersteigt die Anforderung, auch nicht-berichtspflichtige Tochterunternehmen zu berücksichtigen, in den Fällen, in denen das Mutterunternehmen berichtspflichtig ist, den Ausführungen des Artikel 7 Nr. 3 der Taxonomie-Verordnung. Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung verpflichtet sind, müssen die Datenqualitätsanforderungen der EU-Taxonomieverordnung nicht erfüllen. Daher käme die Verwendung dieser Daten der Verwendung von Datenschätzungen gleich. Außerdem würde der Aufwand für Finanzunternehmen deutlich steigen, da jede Gegenpartei geprüft werden müsste. Wir empfehlen die Streichung (Vgl. FAQ Nr. 13 vom Dezember 2023, veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 8.11.2024, C/2024/6691).
- **Einhaltung des Mindestschutzes:** Das Einholen von „angemessenen Nachweisen“ bei Forderungen an Haushalte bezüglich der Einhaltung des Mindestschutzes durch die jeweiligen Hersteller von Waren und Erbringer von Dienstleistungen stellt nicht nur einen enormen Aufwand dar, sondern übersteigt die Anforderungen von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 (Vgl. Bericht der Plattform für nachhaltige Finanzen Oktober 2022 und FAQ Nr. 37 vom Dezember 2023, veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 8.11.2024, C/2024/6691). Wir empfehlen daher die Streichung.

Aktuell existieren mehrere FAQ-Listen zur EU-Taxonomie, welche separat voneinander veröffentlicht wurden. Eine konsolidierte FAQ-Liste würde mehr Übersicht bieten und die Anzahl zu prüfenden Dokumente erheblich reduzieren.

## Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, EU 2024/1760)

Die Finanzbranche befasst sich intensiv mit dem Kampf gegen den Klimawandel sowie mit weiteren Nachhaltigkeitsthemen. Auch soziale Aspekte und die Unternehmensführung müssen betrachtet werden. Wir unterstützen daher grundsätzlich die Due-Diligence-Ziele der CSDDD.

Allerdings müssen Banken und Sparkassen bereits eine Vielzahl von Angaben zu ihren Strategien, Zielen und Maßnahmen im Kontext von Nachhaltigkeit veröffentlichen. Dies ist bereits Gegenstand umfangreicher und komplexer regulatorischer Rahmenwerke sowie Erwartungen der Europäischen Zentralbank (EZB) und nationaler Aufsichtsbehörden. So verpflichten die EBA Guidelines on loan origination zur Berücksichtigung von ESG-Aspekten im gesamten Kredit- und Risikomanagementprozess. Das Bankenpaket (CRR III und CRD VI) schafft weitere Pflichten zum Management von ESG-Risiken. Dies geht jeweils über reine Umweltaspekte hinaus.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Ausgestaltung der Anforderungen der CSDDD für Finanzunternehmen grundsätzlich für ausreichend. Durch die Komplexität des Systems und die Querverbindungen der Pflichten erfordert bereits die derzeitige Umsetzung enorme Ressourcen und könnte das positive Momentum der Transformation bremsen.

Eine weitere Konkretisierung von Sorgfaltspflichten für Finanzunternehmen könnte dazu führen, dass sich Banken pauschal aus Sektoren mit potentiell höheren sozialen Risiken zurückziehen, wodurch den Sektoren wichtige Finanzierungswege wegbrechen. In ähnlichen Situationen hat dies bereits mehrfach dazu geführt, dass sich die Risiken, die eigentlich durch die CSDDD reduziert werden sollten, sogar erhöhen könnten, da andere, weniger regulierte Institutionen die Finanzierungslücke kompensieren. Weiterhin würde sich die Komplexität des bestehenden regulatorischen Rahmenwerks erhöhen und Doppelregulierung erfolgen.

**Zusätzliche, auf Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten erachten wir als nicht zielführend. Das Mandat für die KOM in Art. 36 CSDDD, einen entsprechenden Bericht und ggf. einen Legislativvorschlag bis spätestens 26. Juli 2026 vorzulegen, sollte gestrichen werden, um Überschneidungen zu vermeiden und bestehende Aufsichtsstrukturen nicht zu untergraben.**

Stattdessen sollte die Regelung des Erwägungsgrund 26 – der bereits klarstellt, dass die nachgelagerte Wertschöpfungskette von Finanzunternehmen nicht unter den Anwendungsbereich der CSDDD fällt – in die Definition der „Chain of Activities“ aufgenommen werden.

Zur Eindämmung des Klimawandels sind Unternehmen nach Art. 22 CSDDD verpflichtet, Transitionsspläne zu erstellen. Für alle Kreditinstitute besteht eine diesbezügliche Pflicht jedoch bereits über die Anforderung nach Art. 76 Abs. 2 CRD VI. Zwar verfolgen diese Transitionsspläne unterschiedliche Zielrichtungen, allerdings muss mit Blick auf langfristige Konsistenz sichergestellt werden, dass die Anforderungen miteinander kompatibel sind. Die CSDDD enthält hierzu einen ersten Ansatz, da sie Unternehmen von der Pflicht befreit, so sie im Rahmen der CSRD über einen Transitionssplan berichten. Im Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Vorgaben, Ansätze und Methoden der Anforderungen miteinander kompatibel sind.

Ebenfalls ist anzuerkennen, dass ein Transitionsplan zwar die Ausrichtung eines Unternehmens auf Nachhaltigkeit skizziert, die Erreichung von Transitionszielen aber auch von externen Faktoren abhängt.

Darüber hinaus sind aus unserer Sicht folgende Vereinfachungen im Rahmen der CSDDD denkbar:

- **Fokussierung der Sorgfaltspflichten:** Die Vorgaben der CSDDD sollten auf Zulieferer beschränkt werden, mit denen die Kreditinstitute eine direkte Vertragsbeziehung haben. Nur in diesen Konstellationen bestehen realistische Einwirkungsmöglichkeiten auf das Handeln des Kreditinstituts.

Weiterhin weisen nicht alle Branchen analoge Risikoprofile im Rahmen der Sorgfaltspflichten auf. Daher sollten die Sorgfaltspflichten auf bestimmte Branchen mit höheren Risiken fokussiert werden (bspw. fossile Brennstoffe, Bergbau oder Textilien). Für risikoarme Branchen sollten mindestens vereinfachte Offenlegungen oder Pauschalrisikobewertungen ermöglicht werden.

- **Anpassung der Haftungs- und Sanktionsregeln:** Die CSDDD enthält bislang Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung. Diese erhöhen die Rechtsrisiken von europäischen Unternehmen deutlich und wirken sich negativ auf ihre Wettbewerbsfähigkeit aus. Zudem können die Sorgfaltspflichten nachteilige Auswirkungen auf Geschäftsbeziehungen haben, da Partner sich aus Bedenken vor den Sorgfaltspflichten und den zugehörigen Haftungsregeln aus Geschäftsbeziehungen zurückziehen könnten. Die Sanktionsregelungen, die ebenfalls in der CSDDD vorgesehen sind, sollten genügen, um die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen bzw. ihre Nicht-Einhaltung zu adressieren.

Gleichzeitig sollten sich die Regelungen zu Sanktionen an bestehenden Sorgfaltspflichtengesetzen orientieren. So enthält das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eine analoge Möglichkeit der Sanktion, beschränkt diese aber auf max. 2 % des Jahresumsatzes. Die CSDDD sollte sich im Sinne der Vergleichbarkeit hieran orientieren.

- **Transitionspläne:** So eine separate Pflicht zur Schaffung eines Transitionsplans, neben den Anforderungen der CRDVI, bestehen bleibt, sollten sich einheitliche Anforderungen (zumindest zunächst) auf ein Mindestmaß beschränken. So sollte bspw. eine Aktualisierung des Transitionsplans nur alle 36 Monate erforderlich sein – nicht alle 12 Monate. Dieses Vorgehen entspricht der Marktpräxis.